

Vorlage 1997/2015:

209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal

Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz

hier: Einleitungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

und

Vorlage 2026/2015:

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz

hier: **Beantwortung mündlicher Anfragen im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 15.09.2015 - siehe Anlage 8 -**

A Ökologische Auswirkungen der Planung

1. Die Inanspruchnahme von Teilen des Grüngürtels wird kritisiert. Im Fall von Baumaßnahmen dürfen keine Bäume gefällt werden.

Begründet die Umsetzung der Planung erhebliche Eingriffe in den Gehölzbestand?

Stellungnahme der Verwaltung zu 1.:

Auf der jetzigen Planungsebene (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) wurde die Planung so ausgelegt, dass keine Eingriffe in den Baumbestand des "Äußeren Grüngürtels" erfolgen.

Während der Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigungen von Bäumen kommen, da der Arbeitsbereich über das eigentliche Bauvorhaben hinausgeht. Hier ist vorgesehen, die Baumaßnahme durch eine ökologische Bauleitung zu begleiten.

2. Sind durch die Planung andere Dinge landschafts- beziehungsweise umweltrechtlicher Art (außer dem Gehölzbestand) betroffen?

Stellungnahme der Verwaltung zu 2.:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein "Landschaftspflegerischer Fachbeitrag/Grünordnungsplan" erstellt. Hierbei werden alle planerischen Erfordernisse geprüft und behandelt, die aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften in einem Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Diese bestehen grundsätzlich mit:

- der Berücksichtigung von Maßnahmen aus Gründen der allgemeinen Grünordnungsplanung,
- der Berücksichtigung von Maßnahmen aus Gründen der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und
- der Berücksichtigung von Maßnahmen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich werden, wie beispielsweise aus Gründen des gesetzlichen Artenschutzes.

Im Zuge der Ausarbeitung des "Landschaftspflegerischen Fachbeitrags/Grünordnungsplan" wird differenziert ermittelt, ob andere Aspekte landschafts- beziehungsweise umweltrechtlicher Art (außer dem Gehölzbestand) betroffen sind. Die Resultate dieser Ermittlung liegen verfahrensentsprechend noch nicht vor.

3. Weshalb wird im Rahmen der ökologischen Ausgleichsbetrachtung "Ackerland" anders bewertet als "Kunstrasen". Ein Kunstrasenplatz werde hier [gemeint ist Anlage 7 Punkt 10] als Ausgleichsfläche höher bewertet als das Ackerland. An der Stelle habe man jedoch keinen Zugewinn, sondern lediglich eine Umwandlung von Ackerland in einen Kunstrasenplatz. Es ist nicht nachvollziehbar, worin sich der Ausgleich widerspiegelt.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3.:

Eine Eingriffsbilanzierung liegt noch nicht vor. Diese wird erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens erstellt. In Anlage 7, Punkt 10, der Vorlage 1997/2015 beziehungsweise 2026/2015 soll hingegen keine ökologische Wertung zwischen einem Kunstrasenplatz und einer Ackerfläche erfolgen. Möglicherweise wurde dies missverständlich dargestellt.

Ein Kunstrasen ist grundsätzlich eine bauliche Anlage und wird nicht höher bewertet als ein Acker. Ein Kunstrasen kann daher keine Ausgleichsmaßnahme sein.

Ein Acker wird in der Regel nach dem Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren für naturschutzrechtliche Eingriffe nach Froelich & Sporbeck mit 6 Punkten bewertet. Aufgrund der überwiegend fehlenden Biotopfunktion wird ein Kunstrasen bei einer Bewertung voraussichtlich 0 Punkte erhalten. Daher wird ein Kunstrasen grundsätzlich als Eingriff bewertet werden, wenn dieser auf einem Biotop hergestellt wird, wie beispielsweise auf einer Wiese.

Bei Planumsetzung ist vorgesehen, heutige Wiesenflächen innerhalb des Grüngürtels in Kunstrasenplätze umzuwandeln.

Als Ausgleichsmaßnahmen kommen nach einer ersten Abschätzung Ackerflächen in Betracht, welche ökologisch aufgewertet umgewandelt werden sollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die genannten Ackerflächen erste Ideen darstellen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden diese detaillierter untersucht. Hier werden die genauen Maßnahmen ermittelt beziehungsweise können auch andere Flächen herangezogen werden.

4. Die vorgesehene Neuerrichtung von drei Kunstrasenplätzen stellt einen größeren Eingriff in den Grüngürtel dar, da "richtiger" Rasen eine Frischluftproduktionsfunktion besitze und bei Kunstrasen kein Wasser verdunste, so dass die Luft nicht abkühlen könne.

Es ist mit dem 1. FC Köln darüber zu sprechen, dass dieser statt Kunstrasen "richtigen" Rasen verwende.

Stellungnahme der Verwaltung zu 4.:

Für die Gestaltung der Trainingsplätze im RheinEnergieSportpark sind grundsätzlich drei verschiedene Trainingsplatzarten denkbar: Naturrasen, Hybridrasen, Kunstrasen. Dabei stellt ein Hybridrasen einen verstärkten Naturrasen dar und ist somit als Alternative zu einem Naturrasen zu sehen.

Kunstrasenplätze sind aufgrund ihrer Eigenschaften für den 1. FC Köln im Trainingsbereich der Jugendmannschaften von großer Bedeutung, da sich diese durch eine verstärkte Spielbarkeit auszeichnen. Ein Hybridrasenplatz ist maximal mit einer Trainingseinheit täglich beispielbar, ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Platzes zu befürchten. Die Trainingsplätze werden jedoch für zwei bis drei tägliche Trainingseinheiten je 90 Minuten benötigt. Zusätzlich sollen die Plätze der öffentlichen Nutzung (zum Beispiel "Bunte Liga") zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzungsintensität ist bei einem Natur- und Hybridrasen nicht gewährleistet.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden die Auswirkungen des Gesamtvorhabens inklusive der Errichtung von Kunstrasenplätzen in Bezug auf das Klima und die Frischluftproduktion (inklusive Verdunstungseffekt) untersucht und in die Bewertung der Planung eingestellt.

5. Weshalb besteht die Prämisse, den ökologischen Ausgleich für planbegründete Eingriffe im gleichen Stadtbezirk vorzunehmen? Warum wird der Ausgleich nicht dort vorgesehen, wo der Grüngürtel besonders "schwach und dürrtig" ausgeprägt ist und ein Ausgleich am meisten gebraucht werde.

Stellungnahme der Verwaltung zu 5.:

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Ausgleichsmaßnahmen nach einer bestimmten Entscheidungskaskade zu planen. Diese besteht nach der Reihenfolge Vermeidung, Minderung, funktionaler Ausgleich und letztlich Ersatz. Wenn grundsätzlich keine funktionalen Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, werden Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) gesucht, die zumindest einen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort aufweisen.

Vorrangig werden im Zuge der weiteren Planung alle Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes ergriffen, die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vermindern oder funktional ausgleichen. Der restliche Ausgleichsbedarf wird dann entsprechend des beschriebenen Planungsgrundsatzes, extern aber so nah wie möglich im Bereich des Eingriffes vorgesehen. Der örtliche Zusammenhang ist hier zunächst mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Bereich der Brühler Landstraße und dann auf Flächen des Grünzugs West (Ausgleichsflächenpool) gegeben. Die konkrete Eignung der Ausgleichsflächen wird allerdings erst bei der Erstellung des Grünordnungsplanes beziehungsweise des "Landschaftspflegerischen Fachbeitrages" abschließend geprüft.

B Regionalplanung

6. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, der Bezirksregierung Köln formuliert für die "Regionalen Grünzüge" - so auch für das Plangebiet - konkrete Ziele. Unter anderem heißt es: "[...] In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden."

Es stellt sich die Frage, ob die hier beabsichtigte Planung, eine Ausnahme im Sinne der Zielsetzung des Regionalplanes darstelle und sie entsprechend gerechtfertigt sei.

Stellungnahme der Verwaltung zu 6.:

Um die regionalplanerische Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten Planung am Standort zu schaffen, ist eine differenzierte Prüfung der Voraussetzungen für die Gegebenheit eines Ausnahmetatbestandes erforderlich.

Diese Prüfung erfolgte in Vorbereitung der Erstellung der Vorlagen zur Einleitung der Bauleitplanverfahren "Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz" (Vorlagen 1997/2015 und 2026/2015) in sehr enger Abstimmung mit der für den Regionalplan zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) (ausführliche Dokumentation der einzelnen Prüfinhalte sowie der Resultate siehe Kapitel 5 und 7 der Anlage 4 (Begründung nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch) zur beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderung, Vorlage 1997/2015). Im Ergebnis wird der Ausnahmetatbestand der vorgelegten Planung belegt.

Instrument zur abschließenden Bestätigung, dass die Planung aus dem übergeordneten Regionalplan entwickelt ist, ist die Abfrage der und Anpassung an die Ziele der Raumordnung (sogenannte Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde [Bezirksregierung Köln]). Formale Vorgabe für eine Anfrage nach § 34 LPIG ist der hier angestrebte Beschluss über die Einleitung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens.

Vorbehaltlich der Vorlage dieses Beschlusses wurde die Anfrage bei der Bezirksregierung im Juli 2015 gestellt.

C Parkplatzsituation

7. In den Vorlagen finden sich - entgegen den Erläuterungen an anderer Stelle in der Vergangenheit - keine Aussagen zu Fragen des Aufständerns oder zu Tiefgaragenplätzen.

Allerdings ist festzustellen, dass für Parkplätze eine Fläche von 1 bis 2 ha benötigt wird. Hierbei handle es sich um einen erheblichen Teil der gesamten Fläche von 10 bis 12 ha.

Es ist zu erläutern, wo und wie genau geparkt werden soll. Auch wenn dies noch nicht Regelungsinhalt und -maßstab der Flächennutzungsplanung ist, so ist eine entsprechende Information für die Entscheidung über die Vorlagen erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung zu 7.:

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird geprüft, ob eine zusätzliche Tiefgarage unterhalb des geplanten Leistungszentrums (ohne weiteren Flächenverbrauch) zu einer besseren städtebaulichen Ordnung der Stellplatzsituation im Grüngürtel beitragen kann. Hierfür ist es im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich, ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Die Ergebnisse des Gutachtens liegen verfahrensentsprechend noch nicht vor, daher konnten im Rahmen der Einleitungsbegründung keine diesbezüglichen Aussagen getroffen werden. Die Stellplätze an der Berrenrather Straße und der Militärringstraße werden in die Betrachtung des in Bearbeitung befindlichen Verkehrsgutachtens einbezogen.

Eine präzise Aussage wo und wie genau geparkt werden soll, ist zum jetzigen Planungsstand verfahrensentsprechend noch nicht möglich.

Zu der geplanten Neuordnung der Stellplatzsituation im Plangebiet gehören darüber hinaus die sogenannten Sofortmaßnahmen (Verbesserung der Wegeverbindungen von den Stellplätzen zum Geißbockheim, Neuordnung der Stellplätze, Errichtung einer Bushaltestelle, Anpassung der Zufahrtsituation der Franz-Kremer-Allee, Einrichtung eines Parkleitsystems vergleiche Vorlage 2026/2015, Anlage 2 Punkt 8). Diese Maßnahmen befinden sich entweder bereits in Umsetzung (Wegeverbesserung) oder sollen bis Sommer 2016 abgeschlossen sein.

8. Im Rahmen der Planung müsse ein Verkehrskonzept erstellt werden, das eher weniger oberirdische Parkplätze beinhalte, als jetzt geplant.

Die Fläche unter dem Leistungszentrum sollte - wie ursprünglich vom 1. FC Köln als Planung vorgestellt - vollständig als Tiefgarage genutzt werden, damit oberirdisch möglichst viele Plätze wegfallen können.

Stellungnahme der Verwaltung zu 8.:

Siehe Stellungnahme zu 7.

9. Dem 1. FC Köln kann der Bau einer Tiefgarage statt der oberirdischen Plätze auferlegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu 9.:

Dies ist verfahrenstechnisch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan durchaus möglich. Sollte sich der Bau einer Tiefgarage aus dem in Bearbeitung befindlichen Verkehrsgutachten beziehungsweise der anstehenden Prüfung zur Verbesserung der Stellplatzsituation als Ergebnis herausstellen, kann dies in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger konkretisiert werden (siehe hierzu auch Stellungnahme zu 7.).

D Planungskonzept

10. Inwieweit gibt es einen öffentlichen Bedarf für die vier Kleinspielfelder für die Bevölkerung, oder sollte dieser Bereich nicht eher der öffentlichen Grünfläche zugeschlagen werden?

Stellungnahme der Verwaltung zu 10.:

Die Kleinspielfelder stellen ein Angebot des 1. FC Köln an die Bevölkerung der Stadt Köln dar (sozialer Ausgleich für den Entfall der heutigen Wiesenflächen, nach dem Gesetz nicht notwendig). Für den 1. FC Köln sind diese nicht notwendig, sie werden für die Spielerinnen und Spieler des Vereins nicht benötigt. Daher kann der 1. FC Köln auch auf die Errichtung der Kleinspielfelder verzichten. Die spezifische Art der Kleinspielfelder (beispielsweise Fußball, Beachvolleyball, Basketball) ist bei Umsetzung der Planung offen.

Sollten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln diese Kleinspielfelder nicht wollen beziehungsweise die politischen Vertreter diese nicht befürworten, so ist für den 1. FC Köln auch eine intensivere Pflege der Wiesenflächen vorstellbar, damit diese besser genutzt werden können.

11. Sind acht Sportplätze innerhalb des RheinEnergieSportparks für 13 oder 14 Mannschaften nicht eine überzogene Planung?

Stellungnahme der Verwaltung zu 11.:

Für die Profimannschaft des 1. FC Köln sind zwei Naturrasenplätze (gegebenenfalls Hybridtrainingsplätze) notwendig. Für die Profimannschaft sind Naturrasenplätze notwendig, da die Spiele der Bundesliga ebenfalls auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Ebenso ist es Stand der Technik, dass Profispieler auf Naturrasen trainieren. Aufgrund der hohen Belastung der Trainingsplätze werden für die Profimannschaft zwei Trainingsplätze notwendig. Insbesondere außerhalb der Vegetationsperiode ließe sich mit nur einem Platz für die Profiabteilung keine ausreichende Rasenqualität sicherstellen.

Die U21 benötigt darüber hinaus einen weiteren eigenen Naturrasen- oder Hybridrasenplatz, um den Erfordernissen einer Regionalligamannschaft gerecht werden zu können.

Demnach sollen für die weiteren 14 Mannschaften des 1. FC Köln (U8, U9, U10, U11, U12, U13, U14, U15, U16, U17, U19, U17 Mädchen sowie die Damenmannschaft) für den Trainings- sowie den Spielbetrieb bei Umsetzung der Planung fünf weitere Trainingsplätze zur Verfügung stehen. Von diesen fünf Trainingsplätzen sind drei Kunstrasenplätze und zwei Naturrasenplätze erforderlich. Die Kunstrasenplätze sind erforderlich, um die starke Nutzung durch Training und Wettkampf für diese 14 Mannschaften zu ermöglichen.

Dabei soll jeder Mannschaft zu den jeweiligen Trainingszeiten ein eigener Platz zur Verfügung stehen, um einen optimalen Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten. Zurzeit müssen sich einige Mannschaften einen Platz teilen, welches zu gegenseitigen Störungen führt. Aufgrund der parallel verfolgten schulischen Ausbildung der Nachwuchsspieler kann das Training auch nur in den Zeiten zwischen 16 und 19 Uhr stattfinden.

Aufgrund der bestehenden Mannschaftsstruktur sowie den jeweiligen Anforderungen an das Training sind somit die geplanten acht Trainingsplätze notwendig.

12. Was ist mit den bestehen Rasenplätzen geplant?

Stellungnahme der Verwaltung zu 12.:

Die bestehenden Rasenplätze sollen als Rasenplätze erhalten bleiben. Der Kunstrasenplatz 4 kann von einem Kunstrasenplatz in einen Hybridrasenplatz umgewandelt werden.

13. Welche Art von Einzäunung ist für die drei neuen Sportplätze vorgesehen?

Es sei für das Bild des "Äußeren Grüngürtels" sehr wichtig, dass die Zäune kaum auffallen. Es wird angeregt, diese möglichst wenig aufwendig zu gestalten und zum Beispiel lediglich Ballfangzäune hinter den Toren und ansonsten bestenfalls hüfthohe Zäune oder Hecken zu planen, um die Sichtbeziehungen nicht zu zerstören.

Stellungnahme der Verwaltung zu 13.:

Der 1. FC Köln sieht eine umlaufende Einzäunung der jeweiligen Trainingsplätze vor, welche verhindern sollen, dass Unbefugte die Trainingsplätze betreten. Details zur Einzäunung liegen noch nicht vor. Des Weiteren sollen Ballfangzäune hinter den Toren errichtet werden. Eine transparente Ausgestaltung dieser Einzäunung ist Zielsetzung.

14. Alle bestehenden Wegebeziehungen - insbesondere zwischen den neuen Spielfeldern 8 und 9 - müssen erhalten bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung zu 14.:

Die Durchwegung des Grüngürtels bleibt unverändert erhalten. Die Plätze wurden so angeordnet, dass bestehende Wege erhalten bleiben. Insbesondere ist hiermit auch die bestehende Wegebeziehung zwischen den Spielfeldern 8 und 9 gemeint, welche erhalten bleiben wird.

15. Wofür sind vier neue Infrastrukturgebäude erforderlich, wenn es keine neuen Funktionen gibt?

Stellungnahme der Verwaltung zu 15.:

Bei der Planung handelt es sich nicht um vier neue Infrastrukturgebäude. Die im Bebauungsplan-Entwurf dargestellte überbaubare Grundstücksfläche beim Trainingsplatz 4 sichert ein bestehendes Funktionsgebäude und gibt hier geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten. Ein gänzlich neues Funktionsgebäude soll zwischen Waldparkplatz und dem geplanten Trainingsplatz 7 entstehen. Hier sind Sanitäreanlagen vorgesehen (Umkleide, Toiletten etc.). Diese werden notwendig, da die Trainingsplätze weitere Entfernungen zum Geißbockheim aufweisen. Diese beiden Funktionsgebäude haben eine maximale Ausdehnung von 25,0 m x 15,0 m.

Bei den Infrastrukturräumen am Franz-Kremer-Stadion handelt es sich um Unterstellmöglichkeiten der Gerätschaften der Greenkeeper des 1. FC Köln. Diese Erweiterung soll auf einer bereits versiegelten Fläche erfolgen und eine Ordnung der Greenkeeper-Gerätschaften ermöglichen.